

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Grassau**

Der Markt Grassau erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Grassau erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft, welche per Einzelverfügung in die entsprechende Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

## **§ 3 Gebührensatz**

In der Obdachlosenunterkunft des Marktes Grassau beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 7,50 € je qm Wohnfläche zuzüglich 50,00 € Betriebskosten je eingewiesener Person.

## **§ 4 Entstehung/Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach der Zuweisung der Unterkunft anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.
2. Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig und auf eines der Konten des Marktes Grassau einzuzahlen. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Grassau, 30.03.2017

Jantke  
1.Bürgermeister